

# Vernehmlassung Änderung des Patentgesetzes

## Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

### Patentgesetz vom 25. Juni 1954<sup>1</sup> (PatG)

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p data-bbox="1128 710 1240 738">Art. 35c</p> <p data-bbox="1128 778 2036 847"><sup>1</sup> Der Bundesrat richtet eine Clearingstelle für Transparenz im Bereich Pflanzenzucht ein. Sie wird vom IGE betrieben.</p> <p data-bbox="1128 868 2007 970"><sup>2</sup> Über die Clearingstelle können Züchter ermitteln, ob eine auf dem Markt verfügbare Sorte von einer veröffentlichten Patentanmeldung oder einem Patent betroffen ist.</p> <p data-bbox="1128 995 1939 1098"><sup>3</sup> Die Clearingstelle kann Dienstleistungen zur Förderung des Abschlusses freiwilliger Lizenzen sowie der einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.</p> <p data-bbox="1128 1123 1989 1190"><sup>4</sup> Das IGE kann für die Nutzung dieser Dienstleistungen Gebühren erheben.</p>

---

<sup>1</sup> SR 232.14

	<p><sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Bedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen der Clearingstelle und das Verfahren der Mitteilungen an die Anmelder und Patentinhaber.</p>
	<p>Art. 35d</p> <p><sup>1</sup> Ein Züchter, der sich darüber informieren will, ob eine Sorte von einer veröffentlichten Patentanmeldung oder einem Patent betroffen ist, kann diese der Clearingstelle melden. Die Clearingstelle leitet die Meldung unverzüglich an die angemeldeten Anmelder und Patentinhaber weiter.</p> <p><sup>2</sup> Der Anmelder oder der Patentinhaber hat 90 Tage Zeit, über die Clearingstelle mitzuteilen, ob eine veröffentlichte Patentanmeldung oder ein Patent eine gemeldete Sorte betrifft.</p> <p><sup>3</sup> Macht der Anmelder oder Patentinhaber kein Recht geltend, so darf der Züchter die Erfindung nur für die Vermarktung einer aus der gemeldeten Sorte entwickelten neuen Sorte und zu seinen eigenen Geschäftszwecken verwenden. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Geschäft vererbt oder übertragen werden.</p>
<p>Art. 46a Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Fristen, die nicht gegenüber dem IGE einzuhalten sind;</li> <li>b. der Fristen für die Einreichung des Weiterbehandlungsantrags (Abs. 2);</li> <li>c. der Fristen für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs (Art. 47 Abs. 2);</li> <li>d. der Fristen für die Einreichung eines Patentgesuchs mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);</li> </ul>	<p>Art. 46a Abs. 4 Bst. c und j</p> <p><sup>4</sup> Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Fristen, die nicht gegenüber dem IGE einzuhalten sind;</li> <li>b. der Fristen für die Einreichung des Weiterbehandlungsantrags (Abs. 2);</li> <li>c. der Fristen für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs (Art. 47 Abs. 2 und Art. 47a Abs. 1 und 2);</li> <li>d. der Fristen für die Einreichung eines Patentgesuchs mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);</li> </ul>

<p>e. der Fristen für die Einreichung des Prüfungsantrags (Art. 58b Abs. 3)</p> <p>f. der Frist für die Änderung der technischen Unterlagen (Art. 58 Abs. 1);</p> <p>g. ...</p> <p>h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 146 Abs. 2 und 147 Abs. 3) oder um Verlängerung von dessen Dauer (Art. 140o Abs. 1) sowie um Erteilung eines pädiatrischen ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140v Abs. 1);</p> <p>i. der Fristen, die durch Verordnung festgelegt worden sind und bei deren Überschreitung die Weiterbehandlung ausgeschlossen ist.</p>	<p>e. der Fristen für die Einreichung des Prüfungsantrags (Art. 58b Abs. 3);</p> <p>f. der Frist für die Änderung der technischen Unterlagen (Art. 58 Abs. 1);</p> <p>g. ...</p> <p>h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 146 Abs. 2 und 147 Abs. 3) oder um Verlängerung von dessen Dauer (Art. 140o Abs. 1) sowie um Erteilung eines pädiatrischen ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140v Abs. 1);</p> <p>i. der Fristen, die durch Verordnung festgelegt worden sind und bei deren Überschreitung die Weiterbehandlung ausgeschlossen ist;</p> <p>j. der Frist für die Beantwortung einer Meldung der Clearingstelle (Art. 35d Abs. 2).</p>
	<p>Art. 47 Randtitel und Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Betrifft nur den französischen Text.</p>
	<p>Art. 47a</p> <p><sup>1</sup> Vermag der Anmelder oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden an der Mitteilung an die Clearingstelle (Art. 35d Abs. 2) verhindert wurde, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren. Das Gesuch ist innert zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert einem Jahr nach dem Ablauf der versäumten Frist beim Bundespatentgericht einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Vermag der Anmelder oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er an der Mitteilung an die Clearingstelle (Art. 35d Abs. 2) verhindert wurde, weil ihm ohne sein Verschulden nicht bekannt war, dass seine</p>

	<p>Patentanmeldung oder sein Patent die nach Artikel 35d Absatz 1 gemeldete Sorte eines Dritten betrifft, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren. Das Gesuch ist innert zwölf Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert fünf Jahren nach dem Ablauf der versäumten Frist beim Bundespatentgericht einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Bedingungen für eine Wiedereinsetzung erfüllt, legt das Bundespatentgericht die Bedingungen für eine angemessene Lizenz zwischen dem Anmelder oder dem Patentinhaber und dem Züchter fest. Diese gilt ab Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.</p> <p><sup>4</sup> Der betroffene Züchter ist in den Verfahren nach diesem Artikel als Partei anzuhören.</p> <p><sup>5</sup> In den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 ist eine Wiedereinsetzung nach Artikel 47 nicht zulässig.</p>
--	---

## Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009<sup>2</sup> (PatGG)

Geltendes Recht (mit Änderungen vom 15.3.2024 <sup>3</sup> )	Vorentwurf
<p>Art. 26 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Das Bundespatentgericht ist ausschliesslich zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bestandes- und Verletzungsklagen sowie Klagen auf Erteilung einer Lizenz betreffend Patente und ergänzende Schutzzertifikate;</li> <li>b. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage nach Buchstabe a;</li> </ul>	<p>Art. 26 Abs. 1 Bst. c und d</p> <p><sup>1</sup> Das Bundespatentgericht ist ausschliesslich zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bestandes- und Verletzungsklagen sowie Klagen auf Erteilung einer Lizenz betreffend Patente und ergänzende Schutzzertifikate;</li> <li>b. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage nach Buchstabe a;</li> </ul>

<sup>2</sup> SR 173.41

<sup>3</sup> Änderung vom 15. März 2024 des Patengesetzes (BBl 2024 685); diese Änderung ist noch nicht in Kraft getreten.

<p>c. die Vollstreckung seiner in ausschliesslicher Zuständigkeit getroffenen Entscheide.</p>	<p>c. Gesuche um Wiedereinsetzung in den früheren Stand gemäss Artikel 47a Absatz 1 oder 2 PatG und die Festlegung der Bedingungen für eine angemessene Lizenz nach Artikel 47a Absatz 3 PatG;  d. die Vollstreckung seiner in ausschliesslicher Zuständigkeit getroffenen Entscheide.</p>
<p>Art. 27 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Zivilrechtliche Verfahren vor dem Bundespatentgericht richten sich nach der Zivilprozessordnung<sup>4</sup>, soweit das PatG<sup>5</sup> oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.</p>	<p>Art. 27 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Zivilrechtliche Verfahren vor dem Bundespatentgericht richten sich nach der Zivilprozessordnung<sup>6</sup> (ZPO), soweit das PatG<sup>7</sup> oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.</p>
<p>Art. 39</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren zur Erteilung sowie zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954<sup>12</sup> wird durch eine Klage eingeleitet, die in einer der Formen nach Artikel 130 der Zivilprozessordnung<sup>8</sup> zu stellen ist.<sup>9</sup></p> <p><sup>2</sup> Es ist innerhalb eines Monats nach Anhebung der Klage durch Entscheid zu erledigen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 und 3</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren zur Erteilung sowie zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d PatG<sup>10</sup> wird durch eine Klage eingeleitet, die in einer der Formen nach Artikel 130 ZPO<sup>11</sup> zu stellen ist.<sup>12</sup></p> <p><sup>2</sup> Es ist innerhalb eines Monats nach Anhebung der Klage durch Entscheid zu erledigen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO über das summarische Verfahren.</p>

---

4 SR 272  
5 SR 232.14  
6 SR 272  
7 SR 232.14  
8 SR 272  
9 AS 2010 6413  
10 SR 232.14  
11 SR 272  
12 AS 2010 6413